



HENZLER & SCHULER

Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Henzler & Schuler | Treuhand | Jochnerstr. 15 | 86381 Krumbach

Firma

Henzler & Schuler-Treuhand, Partnerschaft

Jochnerstr. 15

86381 Krumbach

Heinz Schuler

Diplom-Ökonom,
Steuerberater
Partner

Peter Henzler

Diplom-Kaufmann (FH),
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Markus Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
*Steuerberater im
Angestelltenverhältnis*

Franz Henzler

Steuerberater und
vereidigter Buchprüfer
in freier Mitarbeit

Unser Zeichen: al

Krumbach, 14.09.2018

Mandanten- Informationsbrief

zum

14. September 2018

- 1 Überlassung Dauerkarten an Geschäftspartner und Arbeitnehmer
- 2 Verfassungswidrigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen
- 3 Familienentlastungsgesetz
- 4 Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung
- 5 Bagatellgrenze von 5 % bei der privaten Kfz-Nutzung?
- 6 Private Kfz-Nutzung und Kostendeckelung
- 7 Nachrüstung einer vorhandenen Photovoltaikanlage mit Stromspeicher
- 8 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

1 Überlassung Dauerkarten an Geschäftspartner und Arbeitnehmer

Ein Unternehmen erwarb fünf Dauerkarten für Spiele eines Bundesligaver eins. Es handelte sich um Karten für sog. Business-Seats (d.h. Sitzplätze auf der Tribüne, Zutritt zum VIP-Club ab 2 Std. vor Spielbeginn und 2 Std. nach Spielende, Parkplätze, Hostessenservice,...). Die Karten wurden von eigenen Arbeitnehmern und von Geschäftspartnern genutzt. Zum Teil erfolgte eine Begleitung durch deren Ehepartner.

Die Eintrittskarten wurden zu Repräsentations- und Werbezwecken eingesetzt. Um diesen Zweck zu erreichen, kamen die Gäste regelmäßig vor den Spielen in die Räumlichkeiten des Unternehmens und gingen anschließend gemeinsam in das Stadion. Der Geschäftsführer des Unternehmens stellte den Firmenwimpel auf den Tisch und hielt eine Ansprache mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Anschließend wurde die Bewirtung durchgeführt und das Spiel angeschaut. Das Unternehmen machte die Aufwendungen für die Karten zum Teil als Werbeaufwand steuerlich geltend. Bezüglich der Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftspartner optierte das Unternehmen zwar zur pauschalen Besteuerung mit 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Der Teil der Kosten, der nach Ansicht des Unternehmens Werbeaufwand darstellte, wurde jedoch nicht in die Pauschalierung einbezogen.

Das Finanzamt ging dagegen davon aus, dass es sich bei der Überlassung der Eintrittskarten in vollem Umfang um eine Zuwendung handelte, die in die Pauschalierung einzubeziehen sei.

Entscheidung des FG Bremen

Das FG Bremen gab dem Finanzamt Recht. Der Besuch eines Spiels stelle seiner Ansicht nach eine übliche Freizeitbeschäftigung mit einem hohen Erlebniswert dar. Die Gewährung der Zutrittsmöglichkeit zu den Spielen führe daher bei den Arbeitnehmern und den Geschäftspartnern zu steuerpflichtigen Einkünften. Die

Aufwendungen seien – wie andere Zuwendungen auch – in vollem Umfang in die Pauschalierung einzubeziehen.

Zwar habe das Unternehmen die Besuche der Spiele zu Repräsentations- und Werbezwecken durchgeführt, doch führe dies nicht dazu, dass das eigene Interesse der Arbeitnehmer am Besuch des Spiels vernachlässigt werden könne. Es sei weder eine Verpflichtung von Arbeitnehmern zur Teilnahme an den Stadionbesuchen ersichtlich, noch seien während des Aufenthaltes im Stadion von den Arbeitnehmern betriebliche Aufgaben zu erfüllen gewesen. Auch die Zusammenkunft in den Räumlichkeiten des Unternehmens und der aufgestellte Firmenwimpel sowie die Ansprache des Geschäftsführers änderten daran nichts. Die Betrachtung des eigentlichen Spiels sei in keiner Weise durch betriebliche Aspekte geprägt gewesen.

Hinweis:

Wären teilweise auch potentielle Geschäftspartner ins Stadion eingeladen worden, zu denen noch keine Geschäftsbeziehung bestand, so hätte nach einem Urteil des sächsischen Finanzgerichts eine Einbeziehung in die Pauschalierung u.U. unterbleiben können.

2 Verfassungswidrigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Seit Jahren ist streitig, ob die pauschalen Nachzahlungszinsen i.H.v. 6%, die auf Steuernachforderungen erhoben werden, beim derzeitigen niedrigen Zinsniveau mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Mehrfach berichteten wir hierüber (vgl. zuletzt Mandanten-Infobrief vom 01.03.2018, Punkt 10).

BFH hat verfassungsrechtliche Zweifel!

Nun hat auch der BFH in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe zum Ausdruck gebracht. Er gewährte den Antragstellern daher Aussetzung der Vollziehung, so dass die strittigen Zinsen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorerst nicht zu zahlen sind. Betroffen sind

sämtliche in der Abgabenordnung vorgesehene Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 (d.h. z.B. Nachzahlungszinsen, Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen). Nach Auffassung des BFH begegnet die Zinshöhe durch ihre realitätsferne Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite angesichts einer zu dieser Zeit bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße.

Reaktion der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat auf den BFH-Beschluss bereits reagiert. Sie hat die Finanzämter angewiesen auf Antrag der Betroffenen in allen Fällen, in denen Einspruch gegen die Zinsfestsetzung eingelegt wird bzw. wurde, ebenfalls Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zinsfestsetzung Zeiträume ab 01.04.2015 betrifft.

3 Familienentlastungsgesetz

Gemäß einem derzeitigen Gesetzesentwurf plant die Bundesregierung ab 2019 Familien steuerlich zu entlasten. Damit sollen die entsprechenden Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Erhöhung Kindergeld ab Juli 2019 um 10 € je Kind
- Erhöhung Kinderfreibetrag ab Veranlagungszeitraum 2019 auf 2.490 € je Elternteil (bisher 2.394 €), sowie erneute Anhebung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf dann 2.586 €
- Anhebung des Grundfreibetrags ab dem Veranlagungszeitraum 2019 auf 9.168 € (bisher 9.000 €), sowie erneute Anhebung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf dann 9.408 €

Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen nach Schätzungen der Bundesregierung Entlastungseffekte im Umfang von fast 9,8 Mrd. €.

4 Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung

Der BFH hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung ist ein wichtiger rechtlicher Baustein bei der Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen und rundet die bisherige Rechtsprechung zu diesem Bereich ab.

Fazit

Betrifft die Maßnahme das öffentliche Sammelnetz an sich, so ist sie nicht begünstigt. Geht es um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss des einzelnen Grundstückseigentümers und dessen Verbindung mit dem öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes, so liegt eine begünstigte Maßnahme vor.

Hinweis:

Steuerlich begünstigt sind die Aufwendungen nur, soweit sie auf Arbeitslohn entfallen (nicht dagegen Materialkosten). Sind die Arbeitskosten auf den öffentlich-rechtlichen Beitragsbescheiden nicht separat ausgewiesen (was der Regelfall sein dürfte) spricht nach Ansicht verschiedener Finanzgerichte nichts dagegen, diesen Kostenanteil i.H.v. 60% zu schätzen.

5 Bagatellgrenze von 5 % bei der privaten Kfz-Nutzung?

Wird für ein Fahrzeug ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt und liegt die private Kfz-Nutzung bei höchstens 5 %, taucht immer wieder die Frage auf, ob Werte bis 5 % der Gesamtaufwendungen als Entnahme zu erfassen sind.

Die angesprochene Bagatellgrenze von 5 % bezieht sich auf die in der Zeit vom 1.4.1999 – 31.12.2003 zu § 15 Abs. 1b Umsatzsteuergesetz erlassene Vereinfachung. Diese

Bagatellgrenze wurde damals lediglich für die Frage des vollen oder des hälftigen Vorsteuerabzugs eingeführt.

Im Einkommensteuerrecht gab und gibt es keine Bagatellgrenze zur privaten Kfz-Nutzung. Auch wenn die Kfz-Nutzung nur 5 % oder weniger beträgt, muss diese als Entnahme oder geldwerter Vorteil angesetzt werden.

6 Private Kfz-Nutzung und Kostendeckelung

Aufwendungen kleiner 1 %-Wert

Die Kostendeckelung greift bei Fahrzeugen, für die die private Nutzung nach der sog. 1 %-Methode ermittelt wird. Wenn die Aufwendungen für das Fahrzeug unter dem Jahreswert der privaten Kfz-Nutzung liegen, so wird die Privatentnahme auf die Gesamtkosten begrenzt. Eine Kosten-deckelung auf 50 % der Kosten ist ertragsteuerlich nicht möglich.

Dies bestätigt der Bundesfinanzhof ganz aktuell mit seinem Urteil vom 15.5.2018, Az. X R 28/15.

7 Nachrüstung einer vorhandenen Photovoltaikanlage mit Stromspeicher

Aktuell werden immer häufiger Photovoltaikanlagen mit einem Strom-speicher nachgerüstet. Es stellt sich dabei die Frage, ob aus der Anschaffung des Stromspeichers der volle Vorsteuerabzug gegeben ist. Hierzu gibt es 2 Lösungen.

Variante 1

Kann aus dem Speicher der eingespeiste Strom nur für private Zwecke entnommen werden, dann stellt die Batterie umsatzsteuerliches Privatvermögen dar. Die Entnahme des Stroms erfolgt somit mit Einspeisung in die Batterie.

Nachdem umsatzsteuerliches Privat-vermögen vorliegt, ist ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Speichers nicht möglich.

Variante 2

Ist die Anlage so konzipiert, dass aus der Batterie sowohl Strom für den Privatverbrauch als auch Strom z.B. für die Einspeisung ins

öffentliche Netz entnommen werden, dann kann die Batterie dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Die Zuordnung setzt natürlich eine unternehmerische Nutzung von mindestens 10 % voraus.

Der Vorsteuerabzug ist dann möglich. Nachdem es sich um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt, muss eine rechtzeitige Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen erfolgen.

8 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Das Erbschaftsteuergesetz privilegiert unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb eines „Familienheims“ durch Kinder und durch Ehegatten bzw. Lebenspartner als steuerfrei. Das Familienheim ist damit eine der wenigen Ausnahmen der steuer-begünstigten Übertragung von Privatvermögen.

Das Gesetz setzt hierbei voraus, dass in dem Grundstück oder Grundstücksteil eine Wohnung „zu eigenen Wohnzwecken“ genutzt wird. Fraglich ist daher in der Praxis insbesondere, in welchem Umfang sich die Befreiung erstreckt. Das FG Düsseldorf hatte hier über den Fall eines angrenzenden Gartengrundstücks zu entscheiden.

Sachverhalt

Der Erblasser war Eigentümer von zwei Flurstücken, die aneinander angrenzen und im Grundbuch auf verschiedenen Blättern eingetragen sind. Das Flurstück 1 (ca. 1.800 qm) ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Flurstück 2 (ca. 1.700 qm) ist unbebaut. Beide Flurstücke wurden zu eigenen Wohnzwecken genutzt, die Witwe beehrte daher die Anwendung der Steuerbefreiung für mit einem Familienheim bebaute Grundstücke. Sie machte geltend, dass es sich im Hinblick auf die einheitliche Bezeichnung und Adresse sowie Nutzung der Grundstücke nach der Verkehrsanschauung um eine wirtschaftliche Einheit handele.

Entscheidung des FG Düsseldorf

Das FG Düsseldorf folgte der Auffassung der Witwe nicht und sah mit dem Finanzamt lediglich in dem Flurstück 1 ein begünstigtes Familienheim.

Der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks knüpft nach Auffassung des FG nicht an den Begriff der wirtschaftlichen Einheit an. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Flurstücke 1 und 2 eine wirtschaftliche Einheit bilden,

Vielmehr ist der Begriff des Familienheims in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehen. Demnach ist ein Grundstück der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts auf einer eigenen Nummer eingetragen ist.

Das Flurstück 2, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück angrenzt und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist, wird daher nicht von der Steuerbefreiungsvorschrift für ein Familienheim erfasst.

Praxishinweis

Bei der Ausnutzung der Steuerbefreiung für ein Familienheim ist eine individuelle und qualifizierte steuerliche Beratung unerlässlich. Insbesondere bei der in der Praxis häufigen Zuwendung des „Elterlichen Heims“ an die Kinder unter Nießbrauchvorbehalts bzw. Einräumung eines dinglichen Wohnrechts für die zuwendenden Eltern sollte in der steuerlichen Planung berücksichtigt werden, dass damit das Familienheim aus der Steuerfreiheit praktisch herausgenommen wird.